

**Die Berufungskommission des
Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing**

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Sitzung vom 12. August 2015

in Sachen

Veit Hemmeter, Ludwigstrasse 56, DE-88131 Lindau, Appellant (GER 90)

gegen das

Schiedsgericht der Internationalen Lacustre Schweizer Meisterschaft, Vorinstanz
(Organisator: Segelclub Rietli / Yachtclub Langenargen)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

In der Wettfahrt Nr. 4 vom 3. Juli 2015 wurde der Appellant vom Pinendboot als Frühstarter erkannt. Die Black Flag war gesetzt und die Zeugenaussagen haben keine überzeugenden Argumente vorgebracht, die glaubhaft machen, dass GER 90 in der letzten Minute vor dem Startsignal hinter der Linie war. Es herrschte leichte Strömung in Richtung Startlinie und die Aufzeichnungen des Pinendbootes waren klar und eindeutig.

2. Entscheide der Jury:

Nachdem GER 90 wegen Verletzung von WR 30.3 disqualifiziert worden war, hat der Appellant einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, bzw. Wiedergutmachung gestellt, welche aber in der Folge abgewiesen wurde.

Dagegen reicht der Appellant Berufung ein, im Wesentlichen mit der Begründung, die Jury hätte den Sachverhalt unzulänglich ermittelt.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Berufung und hält an der Disqualifikation des Appellanten fest.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Da die Feststellungen genügend aussagekräftig sind und auch die Skizze des Appellanten keinen schlüssigen Gegenbeweis darstellt, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden, dies insbesondere, nachdem die Jury selbst auf dem Wasser den Vorfall beobachtet hat.

Damit ist das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens, bzw. Wiedergutmachung zu Recht abgewiesen worden.

3.2 In materieller Hinsicht

Obschon die Rüge des Appellanten zur Sachverhaltsfeststellung durch das Schiedsgericht grundsätzlich nicht zu hören ist, ergibt sich die Richtigkeit des Jury Entscheides ohne weiteres aus WR 62.1, da der Wettfahrtleitung weder eine unsachgemässe Handlung, noch eine Unterlassung im Sinne von WR 62.1 a) zur Last gelegt werden kann. Damit kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag gemäss WR 62.2 rechtzeitig, oder, wie das Schiedsgericht festgestellt hat, verspätet gestellt wurde.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt GER 90 in der Wettfahrt Nr. 4 disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Veit Hemmeter (Appellant)
 - Wolfdietrich Haertl (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 31. August 2015

Für die Berufungskommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident